

Verwendungsnachweis zur
Gewährung von Ausgleichsleistungen
zur Finanzierung nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im
Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets im Jahr 2024 im Freistaat
Sachsen
nach der Deutschlandticket-Finanzierungsverordnung 2024 (DTFinVO 2024)
vom 13. Juni 2024

An das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Referat 44 Personen- und Güterverkehr Postfach 10 07 63 01077 Dresden	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="background-color: #f2f2f2; padding: 2px;">Aktenzeichen (wird vom LASuV ausgefüllt)</td> </tr> <tr> <td style="height: 40px;"></td> </tr> <tr> <td style="background-color: #333; color: white; padding: 10px; text-align: center;"> Verwendungsnachweis für Aufgabenträger und Zusammenschlüsse nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 ÖPNVG gemäß DTFinVO 2024 § 3 Absatz 1 </td> </tr> </table>	Aktenzeichen (wird vom LASuV ausgefüllt)		Verwendungsnachweis für Aufgabenträger und Zusammenschlüsse nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 ÖPNVG gemäß DTFinVO 2024 § 3 Absatz 1
Aktenzeichen (wird vom LASuV ausgefüllt)				
Verwendungsnachweis für Aufgabenträger und Zusammenschlüsse nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 ÖPNVG gemäß DTFinVO 2024 § 3 Absatz 1				

1. Allgemeine Angaben zum Verwendungsnachweis und zum Leistungsempfänger

1.1 Leistungsempfänger

Bezeichnung des Leistungsempfängers		
Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Verbandsvorsitzender (Zweckverband) bzw. Oberbürgermeister*in / Landrat (Gebietskörperschaft) <i>(jeweils Name, Vorname)</i>		
Ansprechpartner*in (Name, Vorname)		
Telefon (mit Vorwahl)		
E-Mail-Adresse		

1.2 Bankverbindung für die Überweisung der Leistung

Kontoinhaber
IBAN
BIC
Geldinstitut (Name und Ort)

1.3 Regelungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 4 RegG

Der Aufgabenträger hat zum Antragszeitpunkt Regelungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 4 RegG (Erlass von Regelungen zur Anwendung des Tarifprodukts Deutschlandticket im Gebiet des Aufgabenträgers) getroffen (beispielsweise per Vertragsänderung oder Allgemeiner Vorschrift).

☐ ja ☐ nein

1.4 Angaben über die Art der Verkehrsverträge

Schadensausgleich wird beantragt
a) ☐ für Bruttoverträge (Erlörisiko beim Aufgabenträger)
und/oder
b) ☐ für Nettoverträge (Erlörisiko beim Verkehrsunternehmen)

Der Erlösverantwortliche ist verpflichtet, an der bundesweiten Einnahmenaufteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten rechtzeitig bereit zu stellen, bestehende Einnahmeansprüche vollumfänglich geltend zu machen und ggf. diese Ansprüche überschießende Einnahmen im Rahmen der Einnahmenaufteilung abzugeben.

Hinweis:

Für jeden Bewilligungsbescheid ist ein gesonderter Nachweis vorzulegen (Nachweis je Bewilligung).

1.5 Angaben zu erhaltenen Bewilligungen

Antrag vom:
Bewilligungsbescheide des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr vom
bisher bewilligte Ausgleichsleistung in EUR
bisher ausgezahlte Ausgleichsleistung in EUR

2. Angaben und Erklärungen zu weiteren erhaltenen Leistungen im Zusammenhang mit nicht gedeckten Ausgaben im ÖPNV im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket

2.1. Hat der Leistungsempfänger weitere Ausgleichsleistungen auf Grund nicht gedeckter Ausgaben im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket erhalten?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja:

Datum des Antrages	
Bescheidende Stelle	
Aktenzeichen des Bescheides:	
Höhe der beschiedenen Leistungen in EUR	

3. Übersicht zum nachgewiesenen Schadensausgleich

Übersicht der nicht gedeckten Ausgaben im ÖPNV im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket gemäß DTFinVO 2024, Anlage 1

Für die Nachweisführung ist die Anlage 1 einschließlich der Anlagen 1.1.1 bis 1.6 zu diesem Formular zu verwenden und entsprechend zu befüllen. Durch den Leistungsempfänger sind ausschließlich die weißen (nicht farbig unterlegten) Felder auszufüllen.

Die Anlagen sind der bewilligenden Stelle auch in elektronischer Form zu übergeben.

Hinweis:

Alle Beträge sind – soweit nicht ausdrücklich anders verlangt – in Nettobeträgen anzugeben.

3.1 Es wurde folgender tatsächlich entstandener ausgleichsfähiger Schaden nach DTFinVO2024 Anlage 1 Ziffer 9 gemäß den Angaben in der Anlage 1 zu diesem Verwendungsnachweis (siehe auch Punkt 6) ermittelt:	EUR
3.2 Bereits erhaltene Ausgleichsleistungen:	EUR
3.3 Antrag auf Auszahlung einer Restleistung:	EUR

4. Erklärungen des Leistungsempfängers

- 4.1 Dem Leistungsempfänger ist bekannt, dass alle Angaben im Verwendungsnachweis und in den dazu eingereichten Unterlagen, dazu zählen insbesondere die Angaben
- zum Leistungsempfänger,
 - zum Leistungszweck und zum Vorhaben,
 - zu Kosten und Finanzierung,
 - zum ermittelten Schaden,
 - zu anderen Finanzierungshilfen sowie zu Leistungen Dritter,
- in den dem Nachweis beizufügenden Unterlagen für die Gewährung bzw. Rückforderung der Leistung von Bedeutung und somit subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch (StGB) sind. Auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes (SubvG) wurde der Leistungsempfänger hingewiesen.
- 4.2 Der Leistungsempfänger versichert, dass die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB bekannt ist. Es ist ferner bekannt, dass unverzüglich alle Tatsachen mitgeteilt werden müssen, die der Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subventionen entgegenstehen (§ 3 SubvG) und dass vorsätzliche oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in den Angaben des Antrages die Strafverfolgung wegen Subventionsbetruges (§ 264 StGB) und darüber hinaus die Rückforderung der Leistung zur Folge haben können.
- 4.3 Dem Leistungsempfänger ist auch bekannt, dass subventionserhebliche Tatsachen auch solche sind, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der beantragten Leistung (§ 4 SubvG). Für die Beurteilung ist der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich.

5. Hinweise zur Kenntnisnahme

- 5.1 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Leistung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 5.2 Bis zum 31. März 2026 ist der tatsächlich entstandene Schaden gegenüber dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr auf der Grundlage der in der DTFinVO 2024 vom 13. Juni 2024 genannten Berechnungsmethode nachzuweisen.
- 5.3 Im Zusammenhang mit dem endgültigen Nachweis gemäß Ziffer 5.2 sind insbesondere Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen der Monate Januar bis Dezember 2019 und die Einnahmenaufteilungen sowohl für die nach Nummer 2 der Anlage 1 DTFinVO 2024 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen als auch für die nach Nummer 3 der Anlage 1 DTFinVO 2024 ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar bis Dezember 2024 sowie eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahmen der Jahre 2019 und 2024 im Haustarif oder nach Tarif Beförderungsbedingungen DB bzw. Deutschlandtarif beizufügen.
- 5.4 Zahlungen, die den tatsächlich entstandenen Schaden übersteigen, sind vom Leistungsempfänger zurückzuzahlen. Eine Überkompensation und die Kumulierung mit anderen Beihilfen/Zuschüssen/Billigkeitsleistungen sind ausgeschlossen.

6. Anlagen

Hinweise:

- Es sind alle Anlagen auszufüllen, auch wenn kein Schaden entstanden ist.
- Die Anlagen sind der bewilligenden Stelle auch in **elektronischer Form** zu übergeben.
- Die Grundlage für die Schadensberechnung bilden immer die Nettobeträge.
- Betriebsindividuelle Vomhundertsätze aus Schäden wegen geringerer Erstattungsleistung nach SGB IX sind nachzuweisen.

Anlage 1 Übersicht zum nachgewiesenen Schadensausgleich

Anlagen 1.1.1 bis 1.1.4

Übersicht zu den Schäden aus dem Rückgang der Netto-Fahrgeldeinnahmen, berechnet gemäß Anlage 1 DTFinVO 2024 vom 13. Juni 2024, getrennt nach Tarifbereichen.

Anlage 1.2 entfällt

Anlage 1.3 Übersicht über Minderung von Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften. Allgemeine Vorschriften sind Ausgleichszahlungen für tarifliche Bestimmungen und für Fahrpreisermäßigungen.

Anlagen 1.4.1 bis 1.4.3

Übersicht über Ausgleichsleistungen für das Bildungsticket und Schülerzeitkarten. Es ist – in Abhängigkeit von der Eigenschaft des Leistungsempfängers – nur eine der Anlagen 1.4.1 bis 1.4.3 auszufüllen. Anlage 1.4.3 dient lediglich zur optionalen Verwendung durch Verkehrsunternehmen für die Beantragung von Ausgleichszahlungen bei ihrem jeweiligen Aufgabenträger.

Anlage 1.5 Ermittlung der Aufwandspauschalen für die Umstellung von Abonnements auf das Deutschlandticket. Abonnements sind Zeitfahrkarten mit einer zeitlichen Gültigkeit von mehr als einem Monat. Dazu zählen auch Semestertickets sowie Monatskarten, die von Unternehmen ausgegeben werden, die keine Abonnements im gesamten Tarifangebot haben und mindestens vier dieser Monatskarten im Zeitraum 1. Mai 2022 bis 30. April 2023 nachweislich an denselben Kunden oder dieselbe Kundin verkauft wurden.

Anlage 1.6 Übersicht über geringere Ausgleichsleistungen an Verkehrs- und Eisenbahnunternehmen aus allgemeinen Vorschriften des Aufgabenträgers unter Nennung der Vorschrift und mit Zuordnung des jeweiligen Verkehrsunternehmens. Allgemeine Vorschriften sind Ausgleichszahlungen für tarifliche Bestimmungen und für Fahrpreisermäßigungen.

Weitere beizufügende Nachweise und Unterlagen:

- ☐ Bestätigung der Verbundorganisation über die aufzuteilenden Einnahmen der Monate Mai bis Dezember 2019 und die Einnahmenaufteilungen sowohl für die nach Nummer 2 der Anlage 1 der DTFinVO2024 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen als auch für die nach Nummer 3 der Anlage 1 der DTFinVO2024 ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar bis Dezember 2024 – **soweit zutreffend**

- ☐ Bestätigung der Verbundgesellschaft über die betragsmäßigen Erlösminderungen aus Vertriebsprovisionen und Einsparungen von Vertriebsprovisionen – **soweit zutreffend**
- ☐ Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters bzw. des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes über die Fahrgeldeinnahmen der Monate Mai bis Dezember 2019 und der Monate Januar bis Dezember 2024 sowie der Mindereinnahmen im Haustarif und BBDB der Deutschen Bahn bzw. Deutschlandtarif – **soweit zutreffend**

Ggf. weitere Anlagen:

☐ Es wurden keine weiteren Anlagen beigelegt.

☐ Folgende weitere Anlagen wurden beigelegt:

7. Bestätigung Leistungsempfänger

Die Richtigkeit der gemachten Angaben im vorliegenden Verwendungsnachweis wird bestätigt.

Es wird bestätigt, dass die Schäden und Einsparungen gemäß der Verordnung des SMWA zur Finanzierung des Deutschlandticket-Ausgleichs 2024 (Deutschlandticket-Finanzierungsverordnung 2024 – DTFinVO2024) vom 13. Juni 2024 im Nachweis angesetzt wurden.

Es wird bestätigt, dass die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Ort	Rechtsverbindliche Unterschrift/ Stempel
Datum	